

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 | 349 |
| Übergangsregelung zur derzeit geltenden Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) | 349 |
| Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen inkl. Freiberufler*innen und Ärzt*innen im Landkreis Gifhorn | 350 |
| Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen im Landkreis Gifhorn | 361 |
| Umweltverträglichkeitsprüfung; Radwegeerneuerung an der K 117 zwischen K 114 und der Zufahrt Tankumsee | 366 |
| 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn | 367 |
| 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung | 369 |

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

- - -

STADT WITTINGEN

- - -

GEMEINDE SASSENBURG

| | |
|-----------------------|-----|
| Hauptsatzung | 374 |
| Entschädigungssatzung | 377 |

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

- - -

SAMTGEMEINDE BROME

| | | |
|--------------------|--|-----|
| Gemeinde Parsau | Haushaltssatzung 2022 | 384 |
| Gemeinde Tiddische | Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Drömlingsweg“ | 386 |

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

| | | |
|--|---|-----|
| | Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen | 388 |
|--|---|-----|

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

| | | |
|---------------------|--------------|-----|
| Gemeinde Adenbüttel | Hauptsatzung | 388 |
| Gemeinde Diddlese | Hauptsatzung | 390 |

SAMTGEMEINDE WESENDORF

| | | |
|--------------------|-----------------------------------|-----|
| Gemeinde Wesendorf | 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 | 393 |
|--------------------|-----------------------------------|-----|

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07. bis einschließlich 11.07.2022 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 23.06.2022

Tobias Heilmann
Landrat

Übergangsregelung zur derzeit geltenden Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Um einerseits eine erfolgreiche Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben und andererseits die abschließende Abrechnung der laufenden Förderanträge zu gewährleisten, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.05.2022 diese Übergangsregelung beschlossen.

Vor Inkrafttreten der neuen KMU-Richtlinie für den Förderzeitraum 2023 – 2027 wird den Antragstellenden aus der vorherigen Förderperiode 2016 – 2022 eine Übergangsfrist zur Abrechnung ihrer Investitionsvorhaben gewährt.

Für Anträge, die im KMU-Förderzeitraum 2016-2022 gestellt wurden und nicht den maximalen Durchführungszeitraum von zwei Jahren aufgrund der bisherigen zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2022 ausschöpfen konnten, gilt auf schriftlichen Antrag eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.

Die betroffenen KMU-Antragssteller werden auf die Möglichkeit der Antragsstellung von der Abteilung Wirtschaftsförderung schriftlich hingewiesen.

Die Anträge sind bis zum 15.10.2022 beim Landkreis Gifhorn einzureichen und sind bis zum 31.12.2022 zu bescheiden.

Die mitfinanzierenden Standortkommunen erhalten eine schriftliche Mitteilung bzw. Durchschrift der Laufzeitverlängerungen.

Gifhorn, den 08.06.2022

Tobias Heilmann
Landrat

**Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren
Unternehmen inkl. Freiberufler*innen und Ärzt*innen im Landkreis Gifhorn
(RL- Förderung KMU/Freiberufler*innen)**

Präambel

Zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung im Landkreis Gifhorn und somit zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.05.2022 diese Richtlinie beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen inkl. Freiberufler*innen und Ärzt*innen im Landkreis Gifhorn (Fördergebiet) zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Wirtschaftsstandort geschaffen werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung gewährt der Landkreis Gifhorn in Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung und somit zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze auf Antrag Zuwendungen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen inkl. Freiberufler*innen und Ärzt*innen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), in der zz. geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie mit Zustimmung und Mitfinanzierung der Standortkommune.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsmaßnahmen im Gebiet des Landkreises Gifhorn:
 - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung oder Übernahme einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt und der/die Verkäufer*in aus alters- oder gesundheitlichen Gründen den Betrieb aufgibt. In diesem Fall ist die Anzahl der vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze zu sichern. Es müssen keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen und besetzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teils der ansonsten gefährdeten Arbeitsplätze dient. Es müssen keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen und besetzt werden.

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt und sozialversicherungspflichtig angemeldet sind.

2.3 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer sozialversicherungspflichtig angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben:

- Geringfügig Beschäftigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des IV. Sozialgesetzbuches (Mini-Jobs) und
- Aushilfskräfte, Praktikant*innen und ABM- oder vergleichbare Kräfte.

2.4 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

3. Zuwendungsempfänger*innen

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen inkl. Freiberufler*innen und Ärzt*innen mit Sitz im Landkreis Gifhorn bzw. mit der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Gifhorn zu errichten.

3.2 Maßgeblich für die Einstufung als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition i.S.v. Anhang I der AGVO.

- Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Vollzeitäquivalente beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben (Stand 01.01.2023).

- Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Vollzeitäquivalente beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben (Stand 01.01.2023).

3.3 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden Unternehmens hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden. Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und der Aquakultur;
- Unternehmen, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben;
- Unternehmen mit exportbezogene Tätigkeiten, die Beihilfen erhalten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden;
- Unternehmen, bei denen sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- Unternehmen mit Stillen Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“;
- Eigengesellschaften der Kommunen;
- Unternehmen im Steinkohlesektor;
- Unternehmen in der Stahlindustrie (Herstellung Vorprodukte);
- Unternehmen im Schiffbau;
- Unternehmen im Kunstfasersektor;
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE und ESF-Mitteln nicht Folge geleistet haben;
- Unternehmen zum Zweck der Stilllegung von Kernkraftwerken.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch zwischen dem Antragstellenden und der bewilligenden Stelle im Vorwege der Antragstellung zur Information über die Fördervoraussetzungen und Klärung möglicher alternativer oder für das Unternehmen günstigerer Fördermöglichkeiten voraus.
- 4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden (siehe Punkt 6.2.).

- 4.3 Ohne Mitfinanzierung der jeweiligen Standortkommune/n in Höhe von 50 % erfolgt keine Förderung.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Entsprechende Finanzierungsnachweise müssen im Rahmen der Antragsbearbeitung vorgelegt werden.
- 4.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 5.000,- € belaufen.
- 4.6 Es muss ein in sich abgeschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.
- 4.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen bei förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 5.000,00 € bis 49.999,99 € für die Dauer von drei Jahren und bei förderfähigen Investitionskosten ab 50.000,00 € für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. nicht stillgelegt oder aus der Standortkommune hinaus verlagert werden.

Sollte innerhalb von drei bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden. Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, die bewilligende Stelle vor Vertragsunterzeichnung schriftlich über den Betriebsübergang bzw. die Nutzungsüberlassung in Kenntnis zu setzen. Der Vertrag ist anschließend der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 4.9 Die durch die Zuwendung neu geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen drei bzw. fünf Jahre im Sinne der Ziffer 4.7. nach Auszahlung der letzten Rate des Zuschusses erhalten und besetzt bleiben.
- 4.10 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.11 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate ab Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begrenzt.
- 4.12 Für eine Bewilligung bzw. Auszahlung des Investitionszuschusses sind positive Stellungnahmen und erforderliche Genehmigungen der zu beteiligenden Institutionen Voraussetzung.
- 4.13 Bei Einreichung des Verwendungsnachweises müssen bei Einzelpositionen ab 15.000,00 € netto mind. drei Angebotsanfragen oder 5 digitale Angebotsanfragen (online oder E-Mailabfrage) inkl. eingegangener Angebote nachgewiesen werden.

Dies entspricht dem Nachweis einer Markterkundung. Das wirtschaftlichste Angebot ist anzunehmen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 10 %,

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 75.000,00 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.3 Für folgende dem Umwelt- und Klimaschutz sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals; SDGs) im Rahmen der unter 2. genannten Fördergegenstände, kann eine zusätzliche Förderung gewährt werden:

- Beauftragung fachkundiger externer Dienstleister zur erstmaligen Aufstellung eines Umweltmanagementsystems oder Total-Quality-Management-Ansatzes (ISO 14001, EMAS III) sowie betriebliches Energiemanagementsystem (ISO 50001);
- Zertifizierungen eines Umweltmanagementsystems, Total-Quality-Management-Systems oder betrieblichen Energiemanagementsystem durch zertifizierte Gutachter z.B. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gem. UAG- Umweltauditgesetz;
- Beauftragung fachkundiger externer Dienstleister zur Erstellung von Konzepten oder Machbarkeitsstudien für die Vorbereitung von Investitionen (auch nur für Teilbereich von Unternehmen z.B. Produktion, Logistik, Management und Verwaltung, Rechenzentren oder einzelnen Unternehmensstandorte) mit dem Ziel der klimafreundlichen Umgestaltung des Unternehmens, z.B.
 - klimafreundliche Energieversorgung,
 - klimafreundlichen Abfallbewirtschaftung,
 - klimafreundlichen Abwasser-, Wasser-, Regenwasserbewirtschaftung,
 - Einrichtung klimafreundlicher Mobilitätseinrichtungen (z.B. betriebliche Mobilitätsstationen),
 - Markteinführung neuartiger, über den Stand der bisherigen Technik hinausgehender klimafreundlicher Produkte und ggf. Errichtung von erforderlicher Demonstrationsanlagen,
 - Implementierung von Klimaschutzbeauftragten*innen.

Die Höhe der zusätzlichen Fördersumme beträgt mind. 1.000,00 € und max. 10.000,00 €. Die zusätzliche Förderung nach 5.3. beträgt bei kleinen Unternehmen bis zu 50 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 30 % der förderfähigen, nachgewiesenen Kosten.

Das jeweilige Dauerarbeitsplatzziel muss weiterhin erfüllt werden.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter zur dauerhaften Nutzung.

Von der Förderung grundsätzlich umfasst sind auch:

- immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente, Lizenzen, Unternehmenswert, Patienten-/Kundenkartei),
- Werbung sowie erstmalige Layoutkosten für Visitenkarten, Flyer etc.,
- Fortbildungskosten für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze, die im Zuwendungsbescheid festgelegt wurden,
- Planungskosten, die im Rahmen eines Bauvorhabens (bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI) vor Erteilung des vorzeitigen Investitionsbeginns entstanden und beglichen wurden,
- unabwendbare Gründungskosten bei Errichtung einer Betriebsstätte (z.B. Notarkosten für Umschreibungen),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern diese nicht schon einmal gefördert wurden,
- über Mietkauf finanzierte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen.

Über die Förderfähigkeit der Kosten ist im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personalkosten (auch für Maßnahmen nach 5.3.),
- Sollzinsen,
- Erwerb von Grundstücken sowie Grunderwerbsnebenkosten,
- Waren,
- Werk- und Verbrauchsstoffe,
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors (Fahrzeuge mit Straßenzulassung),
- Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Skonto / Rabatt,
- über Leasingverträge finanzierte Wirtschaftsgüter,
- Ersatzbeschaffungen,
- Eröffnungsfeiern, Kundengeschenke,
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen in Nicht-Fördergebieten nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

5.6 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- staatlichen Beihilfen und sonstigen Beihilfen der Europäischen Union für die gleiche Maßnahme, sofern gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben sich teilweise und vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Art. 17 der AGVO geltende Beihilfeintensität nicht überschritten wird. Die Beihilfeintensität beträgt 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und 10 % bei mittleren Unternehmen (Stand 01.01.2023);
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeut*innen im Landkreis Gifhorn (RL- Förderung Ärzt*innen).

5.7 Bei Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn.

6. Verfahren

6.1 Ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle vor Beginn der Investitionsmaßnahme schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden.

Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1. eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns geschaffen und besetzt wurden.

6.3 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

6.5 Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

6.6 Über die Auszahlung des Investitionszuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und

- bei Investitionsmaßnahmen bis 49.999,99 € unter Vorlage eines Verwendungsnachweises;
- bei Investitionsmaßnahmen über 50.000,00 € unter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises

durch den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle entschieden.

Die Bewilligungsentscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Bepunktungs- und Scoringsystems getroffen. Das als Anlage 1 beigefügte Bepunktungs- und Scoringsystem ist Bestandteil dieser Richtlinie.

6.7 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist unter der Verwendung des erforderlichen Vordruckes zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

6.8 Mittelanforderungen, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, sind entsprechend des Fortschritts der Maßnahme möglich, wenn mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens verausgabt wurden.

6.9 Der Investitionszuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. zweckgebunden verwendet werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. geschaffen werden und besetzt bleiben.
- falsche Angaben gemacht wurden.

6.10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.11 Der Landkreis Gifhorn hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.12 Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.
- 6.13 Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind von der/dem Zuwendungsempfänger*in 10 Jahre nach Prüfung des Verwendungsnachweises und vollständiger Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

7. Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Gifhorn nach Ziffer 5.7. eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Gifhorn, den 01.06.2022

Tobias Heilmann
Landrat

Anlage 1 zur RL-KMU / Freiberufler*innen

Bepunktungs- und Scoring-Kriterien des Landkreises Gifhorn zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung

| Kriterien | Höchstpunktzahl | Punktzahl |
|--|-----------------|-----------|
| | | |
| Kleine Unternehmen | 40 | |
| Mittlere Unternehmen | 20 | |
| | | |
| Erhöhung Dauerarbeitsplätze (DAP) | | |
| > 20 | 50 | |
| > 10 | 40 | |
| > 5 | 30 | |
| > 1 | 20 | |
| um 1 | 10 | |
| | | |
| Besetzung DAP mit Empfänger*innen von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II | 10 | |
| | | |
| Investitionskosten je DAP/ Ausbildungsplatz | | |
| < 50.000 € | 40 | |
| 100.000 € < | 30 | |
| 125.000 € < | 20 | |
| 150.000 € < | 0 | |
| | | |
| Schaffung von Ausbildungsplätzen (je Platz 10 Punkte, max. 50) | 50 | |
| | | |

| | | |
|--|-----|--|
| Pro Vorförderung¹⁾ Punktabzug in Höhe von 50 | -50 | |
| | | |
| Verwendungsnachweis aus Vorförderung noch nicht abgeschlossen (Abzug) | -20 | |
| | | |
| Anteil der Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden | | |
| > 50% | 20 | |
| < 50 % | 10 | |
| | | |
| Sicherung der Betriebsnachfolge | | |
| - Nachfolger wird bereits eingearbeitet | 30 | |
| - Nachfolgeregelung bereits vertraglich geregelt | 20 | |
| - Betriebsnachfolge ist in Planung | 10 | |

| | | |
|--|----|--|
| Nachhaltige / umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen | | |
| - Anschaffungen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen | 40 | |
| - Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes mit Bestätigung der Umsetzung von besonders umweltentlasteten und nachhaltigeren Investitionen | 30 | |
| - Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte | 20 | |
| - Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter | 10 | |
| | | |
| Innovativer Charakter | | |
| - Entwicklung eines neuen Produkts | 30 | |

| | | |
|--|-------------------------|--|
| - Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses | 10 | |
| | | |
| Besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Landkreis Gifhorn | 60 | |
| | | |
| Gesamtpunktzahl (Höchstpunktzahl) | 370 (350) ²⁾ | |

Anmerkungen:

- 1) Zu berücksichtigen sind Förderungen nach dieser Richtlinie.
- 2) Höchstpunktzahl bei kleinen Unternehmen 370, bei mittleren Unternehmen 350

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen im Landkreis Gifhorn (RL-Förderung Ärzt*innen)

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Gifhorn langfristig zu sichern, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.05.2022 diese Richtlinie beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Praxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Gifhorn zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung gewährt der Landkreis Gifhorn zur Sicherstellung einer ärztlichen, fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung auf Antrag eine finanzielle Unterstützung.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen, fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Landkreis Gifhorn. Dazu soll ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Empfänger*innen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Ansiedlungsförderung gewährt. Förderfähig ist die Ansiedlung von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen, wenn eine bestimmte Facharztrichtung in einem Versorgungsbereich unterversorgt, von Unterversorgung bedroht oder mit einem Versorgungsgrad unterhalb von 100 % ausgewiesen ist oder wird.

2.1 Antragsberechtigt sind Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen,

2.1.1 die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Gifhorn niederlassen wollen,

2.1.2 die eine Praxis eines aus alters- oder gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*innen übernehmen oder eine Zweigpraxis im Landkreis Gifhorn einrichten wollen.

2.2 Antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*innen oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals und zusätzlich Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*innen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Gifhorn einstellen.

Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt.

2.3 Die Förderung von Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Heilpraktiker*innen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner*innen ist ausgeschlossen.

2.4 Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen und Bestimmungen

3.1 Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch im Vorwege der Antragstellung zwischen dem Antragstellenden und dem Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, voraus. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Beginn kann beantragt werden (siehe Punkt 5.4).

3.2 Die Förderung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.

3.3 Die Empfänger *innen der Förderung müssen

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KVN eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt*in bzw. Facharzt*in im Landkreis Gifhorn aufzunehmen bzw. durch eine/n Ärzt*in oder Psychotherapeut*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeuten*innen aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter Ziffer 2.1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. für mindestens 2 ½ Jahre davon selbst zu führen. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
 - sich verpflichten, die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter Ziffer 2.1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
- 3.4 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums 5 Jahren im Sinne der Ziffer 3.3 nicht stillgelegt oder verlagert werden.
- 3.5 Sollte innerhalb von 5 Jahren im Sinne der Ziffer 3.3 der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden. Der/die Empfänger*in der Förderung ist verpflichtet, die bewilligende Stelle vor Vertragsunterzeichnung schriftlich über den Betriebsübergang bzw. die Nutzungsüberlassung in Kenntnis zu setzen. Der Vertrag ist anschließend der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 3.6 Der/Die Empfänger*innen der Förderung hat dem Landkreis Gifhorn die Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit unaufgefordert durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit erfolgen.
- 3.7 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Empfänger*in der Förderung bis zu 50.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 4.2 Ist absehbar, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind die vorliegenden Anträge für den geringsten Versorgungsgrad in anschließend aufsteigender Reihenfolge bevorzugt zu fördern.

- 4.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Gifhorn grundsätzlich nicht angerechnet. Der/ die Empfänger*in der Förderung ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.
- 4.4 Eine zusätzliche Förderung gem. der Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (RL-Förderung KMU/Freiberufler*innen) des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung ist grundsätzlich bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich.

5. Verfahren

- 5.1 Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist vor Aufnahme der Tätigkeit (vgl. Ziffer 3.1) unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.
- 5.2 Der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- 5.3 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Tätigkeit aufgenommen werden.
- Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrages zu werten.
- 5.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Gifhorn, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
- 5.6 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.7 Die Empfänger*innen der Förderung sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 5.8 Über die Auszahlung der Förderung wird nach Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit (vgl. 3.6) durch den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle entschieden.

- 5.9 Für die Bewilligung der Ansiedlungsförderung sind positive Stellungnahmen
- der KVN und
 - des für Gesundheit zuständigen Vorstandsbereichs des Landkreises Gifhorn
- Voraussetzung.

- 5.10 Die Förderung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die praktizierende Tätigkeit nicht über die Bindungsfrist aufrechterhalten wird (vgl. 3.3). Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung.

- 5.11 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Förderung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.12 Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.
- 5.13 Der Landkreis Gifhorn hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Gewährung bedeutsame Umstände in den Praxen / Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 5.14 Bei Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn.

6. Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Gifhorn nach Ziffer 5.14 eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.07.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Gifhorn, den 08.06.22

Tobias Heilmann
Landrat

**Radwegerneuerung an der K 117 zwischen der K 114 und der Zufahrt Tankumsee;
hier: Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, den Radweg im Zuge der K 117 zwischen der K 114 und der Zufahrt Tankumsee auf einer Länge von ca. 220 Metern zu erneuern. Hierzu ist eine Neutrassierung des Radweges zwischen Str.-Km 1+507 und Str.-Km 1+730 geplant. Die Breite der geplanten Radweganlage soll 3,00 Meter mit einem beidseitigen Bankettbereich von jeweils 50 cm betragen. Bei Realisierung des Bauvorhabens wird überwiegend in die unmittelbar an die bestehende Fahrbahn bzw. an den bestehenden Radweg angrenzenden Flächen des Straßenseitenraumes eingegriffen.

Darüber hinaus ist für dieses Bauvorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Demnach verbleiben nach Beendigung des Eingriffes infolge der Radwegerneuerung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Weiterhin wird die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Nähe der Radwegerneuerung erfolgen.

Daher hat sich unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 NUVPG i. V. m. §§ 5, 7 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 08.06.2022

Im Auftrage

Peters

2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13, 143 u. 147 in Verbindung mit § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 23.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 die Abfallbewirtschaftungssatzung wird wie folgt geändert:

1. zu § 1 Grundsatz

§ 1 Absatz 3 Punkt 3. erhält folgende Fassung:

3. Abfallwirtschaftszentrum (AWS) Ausbüttel für Anlieferungen aus privaten Haushalten

2. zu § 10 Elektro- und Elektronik- Altgeräte

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Landkreis Gifhorn betreibt Übergabestellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf sowie im Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel für die kostenlose Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten, die den Endnutzern zur Verfügung stehen.

3. zu § 11 Problemabfälle

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens, oder den Schadstoffsammelstellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf bzw. dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

4. zu § 13 Bauabfälle

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bauabfälle sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bauabfälle aus privaten Haushalten sind der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel zuzuführen. Nicht mineralische und nicht verwertbare Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind als Abfall zur Beseitigung der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 1 bleibt davon unberührt.

5. zu § 19 Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ)

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ)

- (1) Besitzer von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfallerzeuger) haben diese selbst oder durch beauftragte Dritte ausschließlich zur Umschlaganlage "Am Allerkanal" anzuliefern. Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten sind als Selbstanlieferungen ausschließlich auf der ZEW sowie dem AWZ vorzunehmen.

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 (nur Metallsperrmüll), 5 und 9 können auf der ZEW sowie dem AWZ angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 55 KrWG ist zu beachten.

- (2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und 4 (nur Metallsperrmüll) – 9 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- (3) Gefährliche, insbesondere asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle, sind getrennt von anderen Abfällen ausschließlich auf Sonderflächen der ZEW und des AWZ Ausbüttel in Big Bags anzuliefern. Die Anlieferung asbesthaltiger Materialien hat in Big Bags mit Asbestsymbolaufdruck zu erfolgen. Die Anlieferung von Mineralfaserabfällen hat in Big Bags mit dem Aufdruck „Mineralwolle (KMF)“ zu erfolgen. Die Anlieferung ist 2 Werktage vorher dem Personal der Entsorgungseinrichtung (ZEW oder AWZ) anzuzeigen. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 und 521 ist einzuhalten. Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist zuvor eine Annahmeerklärung für die jeweilige Entsorgungseinrichtung zu beantragen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“ wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

6. zu § 22 Gebühren und Entgelte

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22
Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“ erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Für die Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 (Express-Sperrmüll) und § 12 Abs. 2 (Sonderabfallkleinmengen) werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.
- (2) Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren und Entgelte fest und zieht diese ein.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Inkrafttreten

zu § 25 Inkrafttreten

§ 25 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2017 tritt mit den Änderungen dieser zweiten Änderungssatzung zum nächsten 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gifhorn, den 09.05.2022

Tobias Heilmann
Landrat

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn vom 15.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 23.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung:

1. zu § 1 Allgemeines

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 15.12.2017 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren und Entgelte.

2. zu § 2 Gebührenpflichtige

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Anlieferungen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

3. zu § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 3 (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel des Landkreises Gifhorn.

4. zu § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 4 (7) erhält folgende Fassung:

- (7) a) Für die Gebühren nach § 8 beauftragt der Landkreis Gifhorn die unten aufgeführten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühren:
- aa) im Falle der Anlieferung von Abfällen an der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf
(ZEW) die Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord als Betreiber der ZEW
 - bb) im Falle der Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ die Firma Karl-Klaus Asche GmbH als Betreiber der Umschlaganlage
- b) Im Falle der Anlieferung von Abfällen am Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel führt der Landkreis Gifhorn die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Berechnung der Gebühren, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und die Entgegennahme der Gebühren nach § 8 als Betreiber der Anlage selber durch.

5. zu § 8 Gebühren und Entgelte auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Ausbüttel

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gebühren und Entgelte auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“,
der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum
(AWZ) Ausbüttel

- (1) Bei Anfuhr von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und zum Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren richtet sich bei der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und zum Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel nach der festgestellten Stückzahl, der Pauschalmenge oder dem Gewicht.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 betragen:
- a) Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf und Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel

Die Mindest- und gewichtsbezogenen Gebühren sowie sonstige Gebühren richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
 - b) Umschlaganlage „Am Allerkanal“:
 - aa) für Anlieferungen von Abfällen bis 420 kg je Anlieferung 20,00 €
 - bb) für Anlieferungen von Abfällen über 420 kg je Anlieferung 164,00 €/t

- (4) Bei Ausfall der Waage wird je angefangener Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 400 kg/m³ Abfall angenommen, rein mineralische Abfälle mit 1.000 kg/m³.
- (5) Für mineralische Materialien, die gemäß Deponieverordnung bzw. Deponieverwertungsverordnung als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden können, gelten gesonderte Gebührensätze.
- (6) Die Höhe des Entgeltes für Verbrauchsmaterialien richtet sich nach der Entgeltordnung in Anlage 2 dieser Satzung.

6. zu § 9 Gebühren für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Annahmeerklärungen

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und die Ausstellung von Annahmeerklärungen des Landkreises Gifhorn ist nach der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 48 S. 2298) in der z. Z. geltenden Fassung gebührenpflichtig.

§ 9 wird wie folgt um Absatz (4) erweitert:

- (4) Für die Ausstellung von Übernahmescheinen nach dem Begleitscheinverfahren beträgt die Gebühr 20,00 € pro Übernahmeschein.

§ 2 Inkrafttreten

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017 tritt mit den Änderungen dieser vierten Änderungssatzung zum nächsten 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gifhorn, den 09.05.2022

Tobias Heilmann
Landrat

Anlage 1

| Gebühren: Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ) und Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) | | | | | | | |
|---|---|---|------------------|---|---------|-----------------------------|---------------|
| Gebühren- tatbestand: | Abfallart | Pauschale 1 ⁽³⁾ | | Pauschale 2 ⁽³⁾ | | Gebühr € / t ⁽⁴⁾ | |
| | | Menge | Preis | Menge | Preis | Menge | Preis |
| 1 | Restmüll (gem. § 15 ABS) ⁽¹⁾ | Kleinmenge: Volumen PKW- Kofferraum bzw. bis max. 100 kg | 6,00 € | mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg | 12,00 € | > 200 kg | 189,00 €/t |
| 2 | Sperrmüll | Kleinmenge: Kleinteile/ Einzelstücke bzw. bis max. 100 kg | 5,50 € | mehr als Kleinstmenge bzw. bis max. 200 kg | 11,00 € | > 200 kg | 176,00 €/t |
| 3 | Holz A 1-3 (Holz aus Innenbereich, z.B Schrank) | Kleinmenge: Volumen PKW- Kofferraum bzw. bis max. 200 kg | 5,00 € | mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 400 kg | 10,00 € | > 400 kg | 60,00 €/t |
| 4 | Holz A 4 (Holz aus Außenbereich, z.B. Zäune, Bahnschwellen sowie imprägniertes Konstruktionsholz, z.B. Dachstuhl) | Kleinmenge: Volumen PKW- Kofferraum bzw. bis max. 100 kg | 10,00 € | mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg | 20,00 € | > 200 kg | 178,00 €/t |
| 5 | Bauschutt (z.B. Steine, Ziegel, Keramik, Fliesen sowie Boden) | Kleinmenge: Volumen PKW- Kofferraum bzw. bis max. 200 kg | 6,00 € | mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 400 kg | 12,00 € | > 400 kg | 45,00 €/t |
| 6 | Baustellenabfälle (sonstige ungefährliche Baureststoffe/ Renovierungsabfälle, außer Bauschutt) | Kleinmenge: Volumen PKW- Kofferraum bzw. bis max. 100 kg | 6,00 € | mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg | 12,00 € | > 200 kg | 189,00 €/t |
| 7 | Grünrückstände ⁽²⁾ | bis max. 200 kg | 5,00 € | bis max. 400 kg | 10,00 € | > 400 kg | 88,00 €/t |
| 8 | Asbesthaltige Baustoffe und Materialien | Kleinmenge: bis max. 100 kg | 6,00 € | bis 200 kg | 12,00 € | > 200 kg | 189,00 €/t |
| 9 | Mineralwolle/ Dämmwolle | Kleinmenge: bis max. 100 kg | 22,50 € | bis 200 kg | 45,00 € | > 200 kg | 800,00 €/t |
| 10 | Fenster, Größe bis 2 m ² (Rahmenmaß) | Stk. | 5,00 € | entfällt | | > 200 kg | 178,00 €/t |
| 11 | Fenster, Größe ab 2 m ² (Rahmenmaß) | Stk. | 10,00 € | entfällt | | > 200 kg | 178,00 €/t |
| 12 | PKW-/ Kradreifen | bis 8 Stk. | 6,00 €/ Stk. | entfällt | | mehr als 8 Stk. | 310,00 €/t |
| 13 | Reifen, größer als PKW- Reifen (nur ohne Felge sowie geviertelt) | bis 2 Stk. | 30,00 €/ Stk. | entfällt | | mehr als 2 Stk. | 430,00 €/t |

- ⁽¹⁾ Abfälle im Sinne des § 15 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS): ungefährliche Abfälle gem. AVV, die nicht getrennt angeliefert werden, gelten als Restabfall.
- ⁽²⁾ Die Gebühr für Kleinst mengen Grünabfall (PKW-Kofferraum bzw. bis max. 100 kg) beträgt pauschal 3,50 €.
- ⁽³⁾ Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 5-fache der Pauschalgebühr.
- ⁽⁴⁾ Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 2-fache der Gebühr €/t.

Anlage 2

Entgeltordnung

des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Entgelten für Verbrauchsmaterialien gemäß § 8 (6) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Gifhorn vom 21.06.2021.

Abfälle erforderlich und entsprechend der Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Umgang einzusetzen sind.

| Entgelt- tatbestand: | Artikel | Menge | Entgelt |
|-------------------------|--|--------|---------|
| 1 | Einmal-Overall | Stk. | 4,00 € |
| 2 | Staubmaske | Stk. | 5,00 € |
| 3 | Arbeitshandschuhe | 1 Paar | 3,50 € |
| 4 | Sack für Dämmwolle (90 x 90 x 110 cm) | Stk. | 8,00 € |
| 5 | Sack für Asbest, Platten sowie (Bruch-) Stücke (90 x 90 x 90 cm) | Stk. | 10,00 € |
| 6 | Plattensack Asbest (260 x 125 x 30 cm) | Stk. | 15,00 € |
| 7 | Plattensack Asbest (320 x 125 x 30 cm) | Stk. | 18,00 € |

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Hauptsatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sassenburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sassenburg zeigt geteilt von blau und grün oben eine goldene Burg mit silbernem Tor und Palisadenwand, unten ein silbernes Zahnrad durch ein goldenes Torfbesteck in Schrägkreuzung überdeckt und beidseitig hiervon zwei Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und blau.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Sassenburg trägt in zwei gleichbreiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben grün und blau und ist im Mittelfeld mit dem Wappen belegt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sassenburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro netto übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro netto nicht übersteigt.

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.

- (3) Der/die Ortsbürgermeister:in wird durch bis zu 2 stellvertretende Ortsbürgermeister:innen vertreten.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen. Der Rat kann hierzu Bewirtschaftungsgrundsätze beschließen.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kann die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer:in teilzunehmen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 2 ehrenamtliche Vertreter:innen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die sie / ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden nach § 34 NKomVG

- (1) Gemäß § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Wird eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen eingereicht, so können sie bis zu zwei Personen benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten. Im vorgenannten Fall kann die Behandlung der Anregung oder Beschwerde zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sassenburg zum Gegenstand haben, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister den Antragsteller:innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Vorberatung an die oder den zuständigen Ausschuss überweisen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragsteller:innen über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner:innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, Teile des Gemeindegebietes oder Ortschaften. Die Versammlung ist auf Sachinformationen zu beschränken.
- (2) Auf Verlangen eines Ortsrates hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sollen mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 10

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt>

im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Sassenburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.sassenburg.de/rathaus-buergerservice/bekanntmachungen/>

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2016 außer Kraft.

Sassenburg, den 02.06.2022

Koslowski
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehren- beamten in der Gemeinde Sassenburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 10, 44, 54, 55, 71, 91 und 92 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ortsratsmitglied sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Aufwendungen für Kinderbetreuung und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Entschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Entschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Entschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

§ 2

Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Sitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt:
1. Ratssitzungen
 2. Verwaltungsausschusssitzungen
 3. Fachausschusssitzungen
 4. Fraktionssitzungen
 5. Interfraktionelle Sitzungen, soweit diese vom Rat oder dem Bürgermeister initiiert sind
 6. Arbeitsgruppensitzungen, soweit die Arbeitsgruppe vom Verwaltungsausschuss initiiert ist

Jährlich werden bis zu 20 Fraktionssitzungen abgegolten.

- (3) Darüber hinaus wird Ratsfrauen und Ratsherren, die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro gewährt. Für die Anschaffung eines Tablets/Laptops/Notebooks wird für die Wahlperiode ein Einmalbetrag von 480,00 Euro gezahlt. Scheidet eine Ratsfrau/ein Ratsherr nach weniger als 24 Monaten seit Beginn der Wahlperiode aus dem Rat aus, hat sie/er die Hälfte der gewährten Einmalzahlung zurückzuzahlen.
- Den Einmalbetrag erhalten auch Ratsfrauen oder Ratsherren, die im Laufe der Wahlperiode als Ersatzpersonen nachrücken. Beträgt jedoch die Restzeit der Wahlperiode weniger als 24 Monate, so wird nur ein Betrag von 240,00 Euro gezahlt.
- (4) Finden mehrere Sitzungen unmittelbar nacheinander an einem Tag statt oder dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Sofern Sitzungsteilnehmer in Sitzungen wechseln, wird höchstens einem zweiten Sitzungsteilnehmer eine volle Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| 1. stellvertretender Bürgermeister | 150,00 € |
| 2. Beigeordneter | 50,00 € |
| 3. Ratsvorsitzender | 20,00 € |
| 4. Fraktionsvorsitzender | 50,00 € |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
| 5. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender | 30,00 € |
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die höchste.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben (Sitzungsgeld-Pauschale). Mit der Zahlung dieser Pauschale gelten alle Auslagen als abgegolten, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten (§ 6).

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Ortsratsmitglieder erhalten folgende Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. Ortsbürgermeister | 150,00 Euro |
| 2. Stellv. Ortsbürgermeister | |
| a) bei einem Stellvertreter | 75,00 Euro |
| b) bei zwei Stellvertretern | 50,00 Euro |
| 3. Übriges Ortsratsmitglied | 30,00 Euro |

Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt.

Mit dieser Pauschale gelten alle Auslagen (Ausnahme: siehe Absatz 2) einschließlich Fahrtkosten als abgegolten.

- (2) Ortsratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, werden wie in § 2 Abs. 3 entschädigt.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweils tagenden Gremiums Fahrtkosten nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied des jeweils tagenden Gremiums in dem Ort wohnhaft ist, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 1. Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 2. Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 3. sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Verdienstausschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 25,00 € erhalten.
- (6) Verdienstausschlagentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt § 8.

§ 8

Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für nachweisliche Ansprüche hinsichtlich der Erstattung des Verdienstausschlages von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen gilt § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Höchstbetrag für Erstattungsansprüche nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sassenburg ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 48,00 € festgesetzt.
- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von anspruchsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG) gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf 15 € im Monat begrenzt.

§ 11 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister | 175,00 € |
| 2. Stellv. Gemeindebrandmeister | 75,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister | |
| a) Stützpunktwehr | 90,00 € |
| b) Wehr mit Grundausstattung | 80,00 € |
| 4. Stellv. Ortsbrandmeister | |
| a) Stützpunktwehr | 45,00 € |
| b) Wehr mit Grundausstattung | 40,00 € |

| | | |
|-----|---|---------|
| 5. | Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter | 35,00 € |
| 6. | Stellv. Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter | 15,00 € |
| 7. | Schriftführer im Gemeindekommando | 20,00 € |
| 8. | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 45,00 € |
| 9. | Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 20,00 € |
| 10. | Ortsjugendfeuerwehrwart | 35,00 € |
| 11. | Ortskinderfeuerwehrwart | 25,00 € |
| 12. | Gemeindeausbildungsleiter | 45,00 € |
| 13. | Stellv. Gemeindeausbildungsleiter | 20,00 € |
| 14. | Gemeindebekleidungswart | 35,00 € |
| 15. | Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger | 45,00 € |
| 16. | Stellv. Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger | 20,00 € |
| 17. | Ortsbeauftragte für die Atemschutzgeräte/-träger | 30,00 € |
| 18. | Gerätewart | |
| | a) Stützpunktfeuerwehr | 54,00 € |
| | b) Wehr mit Grundausstattung | 36,00 € |
| 19. | Erhöhungsbetrag zu 18.) für die Betreuung | |
| | a) des Fahrzeuges des/der Gemeindebrandmeisters | 18,00 € |
| | b) des vorhandenen Bundesfahrzeuges | 18,00 € |
| 20. | Frauensprecherin | 10,00 € |
| 21. | Brandschutzerzieher | 20,00 € |
| 22. | Gemeindepressewart | 20,00 € |
| 23. | Funkbeauftragter | 30,00 € |
| 24. | Feuer-ON Beauftragter | 20,00 € |
| (2) | Für die Teilnahme an Lehrgängen und für Einsätze im Bereich des Katastrophen- und Feuerschutzes wird neben den Beträgen nach Abs. 1 der Verdienstausfall im Rahmen des § 8 erstattet. | |
| (3) | Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € gezahlt. | |

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Sassenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr, so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (3) In der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten bis zu einer einfachen Entfernung von 20 km enthalten.
Ab einer einfachen Entfernung von 21 km wird eine Fahrkostenentschädigung auf der Grundlage von § 6 gewährt. Derartige Fahrten bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 13
Gewässerschaubeauftragte

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gewässerschaubeauftragter der Gemeinde Sassenburg wird je Gewässerschau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

§ 14
Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2017, zuletzt geändert am 24.06.2021, außer Kraft.

Sassenburg, 02.06.2022

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 08.06.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.633.300,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.777.500,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 0,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.579.300,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.569.400,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.026.600,00 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 366.000,00 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 36.800,00 EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.605.900,00 EUR

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.972.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 263.200,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 08.06.2022

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis einschl. 12.07.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 27.06.2022

Keil
Bürgermeisterin

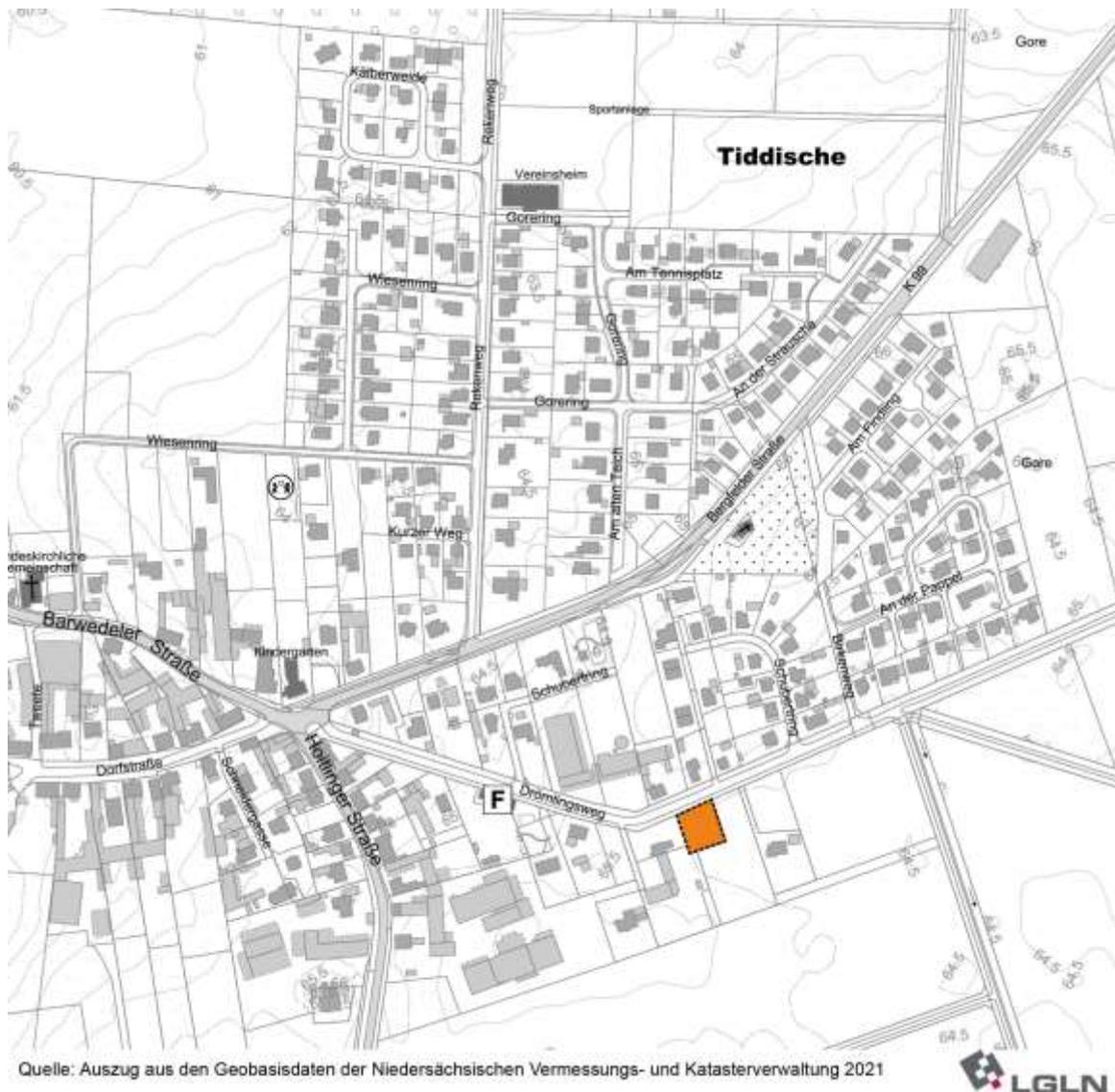
**Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Tiddische, Ortsteil Tiddische
"Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Drömlingsweg“
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Tiddische hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Drömlingsweg“ im OT Tiddische als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Drömlingsweg“ in Kraft.

Die Lage des Geltungsbereiches der Ergänzungs- und Abrundungssatzung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan farbig markiert.



Der o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, sowie dessen Begründung können im Gemeindebüro der Gemeinde Tiddische, Bürgerhaus, Gorering 18, 38473 Tiddische während der Dienststunden Mo., Di. und Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiddische geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Tiddische, den 14.06.2022

Gemeinde Tiddische

Krause
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Meinersen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 15.06.2022 die Verlängerung (gem. § 17 Abs. 1 BauGB) der am 30.06.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am 30.06.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entspricht dem der zugrundeliegenden Veränderungssperre und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.¹

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (gem. § 17 Abs. 1 BauGB) tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald und soweit das Verfahren zum Bebauungsplan „Windpark-Seershausen“, Gemeindeteil Seershausen rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Meinersen, den 15.06.2022

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Adenbüttel

vom 24.03.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.05.22

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. KVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 30.05.22 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Adenbüttel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Grund eine goldene Kirche mit dem Turm der alten Kirche von Adenbüttel, davor auf rotem Grund einen grünen Eichenbaum mit fünf Wurzeln, fünf Zweigen und fünf Eicheln sowie in den Oberecken schwebend die goldene Jahreszahl 1226.

¹ abgedruckt auf Seite 396 dieses Amtsblattes

- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farben blau und rot und zeigt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Adenbüttel, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 – Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat – soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.000€ nicht übersteigt.
- (3) Gemäß § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG entscheidet der*die Bürgermeister*in über die Annahme von Spenden bis 100€ und der Verwaltungsausschuss bis 500€.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen.

§ 5 – Vertreter*in des*der Bürgermeister*in

Der*Die Bürgermeister*in wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und der Pflichtenbelehrung durch den*die stellvertretende*n Bürgermeister*in vertreten.

§ 6 – Unterrichtung der Einwohner*innen, Einwohner*innenversammlungen

- (1) Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet die Einwohner*innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet die Einwohner*innen in Einwohner*innenversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner*innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungs-verfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Einladungen werden jeweils 8 Tage vorher in die Aushangkästen gehängt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der*Die Bürgermeister*in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet den*die Antragsteller*in über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der*Die Bürgermeister*in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der*die Bürgermeister*in.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen Adenbüttel (Thiberg 1a) und Rolfsbüttel (Dorfgemeinschaftshaus).
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer ortsüblichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Sprechstunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Adenbüttel werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn unter www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt bekanntgemacht. Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter www.adenbuettel.de/Bekanntmachungen dauerhaft für jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt.
- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1.01.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.18 außer Kraft.

Adenbüttel, 30.05.22

Gemeinde Adenbüttel

(L. S.)

Pölig

Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Didderse

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 31.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Didderse".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Didderse, Landkreis Gifhorn
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist schräg geteilt. Es zeigt oben im goldenen (gelben) Feld, das mit roten Herzen bestreut ist, einen steigenden rot bewehrten halben blauen Löwen und unten im roten Feld eine silberne (weiße) Spargelblüte mit goldenen Butzen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt mittig das Gemeindewappen auf weißem Grund und wird oben und unten durch einen blauen Streifen abgeschlossen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Didderse, Landkreis Gifhorn".

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben, Richtlinien

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat wenn der Vermögenswert 5.000 EUR übersteigt. Das gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 EUR nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den/der 1. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin und bei dessen Verhinderung durch den/der 2. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NkomVG der Gemeinde Didderse werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ unter www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt Gifhorn“ bekannt gemacht.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.didderse.de/Verwaltung-Politik/Ortsrecht

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in Didderse (Hauptstraße, Katzenberg, Ringstraße).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Verkündung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Entfällt, da die Hauptsatzung in einen geschlechterbewussten Sprachgebrauch geändert wurde.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2015 außer Kraft.

Didderse, 16.05.2022

Gemeinde Didderse

(L. S.)

Thomsen
Bürgermeisterin

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 17.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge | erhöht um | Vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|--|---|--------------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 4.514.200 | 170.000 | 0 | 4.684.200 |
| ordentliche Aufwendungen | 5.407.000 | 15.400 | 0 | 5.422.400 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.275.900 | 170.000 | 0 | 4.445.900 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.071.000 | 15.400 | 0 | 5.086.400 |

| | | | | |
|---|-----------|---------|---|-----------|
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.188.400 | 0 | 0 | 2.188.400 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.389.500 | 117.300 | 0 | 2.506.800 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

| Steuerart | erhöht um v. H. | vermindert um v. H. | gegenüber bisher v. H. | auf nunmehr v. H. |
|---|-----------------|---------------------|------------------------|-------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 0 | 0 | 390 | 390 |
| Grundstücke (Grundsteuer B) | 80 | 0 | 360 | 440 |
| Gewerbsteuer | 0 | 0 | 390 | 390 |

Wesendorf, den 17.05.2022

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis einschl. 12.07.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.06.2022

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

